

22/SN-319/ME
1 von 3

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 60-GE/1993
Datum: **10. SEP. 1993**
Verteilt **16. Sep. 1993** *Kendh*

Präs. 1623-3/93

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird;

An das

Präsidium des Nationalrates Wien

1010 Wien
Parlamentsgebäude

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der (kurzen) Stellungnahme des (II.) oberstgerichtlichen Begutachtungssenates (§ 11 OGHGes) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird zu übermitteln.

Wien, am 8. September 1993

Dr. Melnizky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *f*

Präs. 1623-3/93

Stellungnahme des (II.) oberstgerichtlichen Begutachtungssenates
(§ 11 OGHGes) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gnadenverfahren neu geregelt wird.

Im Hinblick auf das in den Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1992 ist eine Neuordnung des Gnadenverfahrens unumgänglich. Es erscheint nach diesem Erkenntnis folgerichtig, nicht nur die Gnadenentscheidung, sondern auch die Entscheidung über eine allfällige Hemmung des Strafvollzuges (§ 501 Abs 1 des Entwurfes) dem Bundespräsidenten zu übertragen und im übrigen das Verfahren als Verwaltungsverfahren (mit nur sehr eingeschränkten Parteienrechten) zu gestalten. Daß die Vorbereitungen für die Entscheidung des Bundespräsidenten und der Vorschlag hiezu in die Kompetenz des Bundesministers für Justiz fallen, ergibt sich aus der Verfassungsrechtslage.

Durch Gnadenakt werden vom Bundespräsidenten - nach der Systematik des B-VG ein Organ der Verwaltung - Entscheidungen der Gerichtsbarkeit geändert. Die Regelung des Art 65 Abs 2 lit c B-VG sieht dies vor. Dem Gedanken dieser Bestimmung als Ausnahmeregelung des Grundsatzes der Trennung der sachlichen Agenden von Justiz und Verwaltung wird § 509 Z 2 des Entwurfes wohl nicht gerecht, der lediglich fakultativ ("kann") die Einholung einer Stellungnahme der Gerichte vorsieht und demgemäß eine Entscheidung sogar ohne Anhörung der Gerichte, deren Entscheidung betroffen ist, ermöglicht.

Es sollte - vor allem zur Information des Bundespräsidenten über die Einschätzung der Gnadenwürdigkeit durch die Gerichte - obligatorisch eine Stellungnahme jener Gerichte einzuholen sein, die in der Straffrage entschieden haben, also des Erstgerichtes (sofern es nicht einen Freispruch gefällt hatte, der im Rechtsmittelverfahren aufgehoben und durch einen Schuldspruch ersetzt wurde), des Rechtsmittelgerichtes, soweit es meritorisch über eine Straferufung entschieden oder eine Strafneubemessung vorgenommen hat, sowie des

Vollzugsgerichtes, wenn es bereits über die Frage einer bedingten Entlassung entschieden hat.

Von einer Einholung einer Stellungnahme der Gerichte könnte allerdings in solchen Gnadensachen abgesehen werden, die nicht die verhängte Strafe betreffen, wie etwa bei gnadenweiser Tilgung einer Verurteilung oder bei Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister - nach den Erläuterungen ohnedies etwa die Hälfte der Gnadenfälle -, womit das angestrebte Ziel einer Verfahrensbeschleunigung kaum beeinträchtigt werden könnte, zumal die Regelung des Entwurfes die gleichzeitige Einholung von Stellungnahmen verschiedener Gerichte ermöglicht und schon deshalb gegenüber der derzeitigen Regelung sukzessiver Stellungnahmen unter jeweiliger Aktenübersendung bzw. Aktenvorlage einen wesentlichen Beschleunigungseffekt mit sich bringt.